



# ***FINANZORDNUNG***

---

---

GÜLTIG ab:

**19. April 2012**

**INHALTSVERZEICHNIS:**

		Seite:
<i>Finanzplan</i>	§ 1	3
<i>Kassenverwaltung</i>	§ 2	3
<i>Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten</i>	§ 3	3
<i>Beiträge</i>	§ 4	4
<i>Teilnehmergebühren</i>	§ 5	5
<i>Aufwendungen für ÜL- und SR- Anfänger - Lehrgänge</i>	§ 6	5
<i>Erstattung von Fahrtkosten und sonstigen Auslagen</i>	§ 7	5
<i>Entschädigung für ehrenamtliche Sporthelfer</i>	§ 8	5
<i>Erhebung von Eintrittsgeldern</i>	§ 9	6
<i>Aufgaben des Schatzmeisters</i>	§ 10	6
<i>Revision</i>	§ 11	6
<i>Schlussbestimmungen</i>	§ 12	6
 <i>Monatsmitgliederbeiträge und Sportversicherungen</i>	 Anlage I	 7
 <i>Eintrittsgelder bei Heimspielen</i>	 Anlage II	 8

## **Finanzplan**

- § 1** (1) *Die Finanzierung der Aufgaben des FV Hafen erfolgt auf der Grundlage des jährlich vom Vorstand zu bestätigenden Finanzplanes, aller vier Jahre durch die Delegiertenversammlung.*
- (2) *Notwendige Jahreskorrekturen zum Finanzplan bedingen der Zustimmung des Vorstandes.*
- (3) *Finanzierungsquellen sind in der Satzung des FV Hafen im § 7, Ziffer (2) verankert.*

## **Kassenverwaltung**

- § 2** (1) *Die beim Schatzmeister bestehende Kasse ist die einzige einnehmende und ausgebende Stelle. Kein anderes Organ des Vereines hat Zahlungen entgegen zu nehmen und Ausgaben zu leisten. Weitere Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Präsidiums.*
- (2) *Der Zahlungsverkehr des FV Hafen hat grundsätzlich über die Kasse oder Bank / Sparkasse zu erfolgen. Jede Ein- und Ausgabe ist ordnungsgemäß zu belegen. Jeder Ausgabebeleg ist durch den Präsidenten oder ein von ihm beauftragtes Präsidiumsmitglied zu prüfen und sachliche und rechnerische Richtigkeit festzustellen.*
- (3) *Zahlungsanweisungen können nur der Präsident und der Schatzmeister vornehmen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Präsidenten und können nur für die Vizepräsidenten erteilt werden.*
- (4) *Für Zuwendungen zur Durchführung von Vereinsaufgaben (Sach- bzw. Geldspenden) wird dem Zuwendenden auf dessen Anforderung eine Bestätigung ( Spendenquittung ) ausgestellt werden. Die Unterschriftsberechtigung ergibt sich aus § 19 (3) der Satzung. Geldspenden sollen möglichst durch Überweisung auf das Vereinskonto erfolgen.*

## **Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten**

- § 3** (1) *Im Rahmen der ordnungsgemäßen Geschäftsführung kann der Schatzmeister des Vereines den normalen Geschäftsverkehr abwickeln.*

- (2) *Alle Ausgaben bis 500.- €, welche nicht im beschlossenen Haushaltsplan verankert sind, bedürfen der Zustimmung des Präsidenten.  
Darüberhinausgehende Ausgaben müssen vom Vorstand beschlossen werden.*

## **Beiträge**

**§ 4** *Entsprechend der Satzung des FV Hafen, § 7 Ziffer (2) a) werden Beiträge erhoben.*

*Sie gliedern sich in:*

### 1. Monatsmitgliedsbeiträge und Sonderbestimmungen

- a) *Sie entsprechen in der Höhe dem jährlich durch den Vorstand, aller vier Jahre durch die Delegiertenversammlung festzulegenden Satzes für den Erwachsenen- und den Jugendbereich sowie für " passive " Mitglieder.*
- b) *Bei Austritt im ersten Kalenderjahr wird der Beitrag bis 30. 06. des Jahres und bei Austritt im zweiten Kalenderjahr bis 31. 12. des Jahres erhoben. Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit bei begründeten Ausnahmefällen anders entscheiden.*
- c) *Sie sind zu entrichten durch alle Vereinsmitglieder, sofern nicht ausdrücklich Sonderregelungen getroffen werden.*
- d) *Von der Zahlung dieser monatlichen Mitgliedsbeiträge befreit sind:*
- *Ehrenpräsidenten des FV Hafen*
  - *Ehrenmitglieder des FV Hafen*
  - *Schiedsrichter des Vereines (mit gültigem DFB-SR-Ausweis)*
  - *Übungsleiter / Trainer mit gültiger Vereinbarung*
- e) *Weitere Festlegungen sind in der Anlage I der Finanzordnung geregelt.*

### 2. Vereinsaufnahmegebühr

- |                                  |               |
|----------------------------------|---------------|
| a) <i>Nichterwachsene</i>        | <i>5,- €</i>  |
| b) <i>Erwachsene</i>             | <i>10.- €</i> |
| c) <i>" Passive " Mitglieder</i> | <i>0.- €</i>  |

## **Teilnehmergebühren**

- § 5** (1) *Der FV Hafen ist berechtigt, Teilnehmergebühren zu erheben für Hallenspiele, Turniere u.a., die von ihm ausgerichtet und organisiert werden.*
- (2) *Die Höhe der Teilnehmergebühren muss in der entsprechenden Ausschreibung verankert sein, die durch den Vorstand des Vereines beschlossen sein muss.*

## **Aufwendungen für Übungsleiter- und Schiedsrichter - Lehrgänge**

- § 6** (1) *Die dabei entstehenden finanziellen Aufwendungen der teilnehmenden Vereinsmitglieder werden auf Beschluss des Vorstandes rückerstattet und durch den Schatzmeister ausgezahlt. Dies trifft auch zu, wenn der Teilnehmer das Lehrgangziel schuldlos nicht erreicht.*
- (2) *Voraussetzung für die Rückerstattung der entstandenen Aufwendungen ist der schriftliche Nachweis der Kosten sowie eine Teilnahmebestätigung am jeweiligen Lehrgang.*

## **Erstattung von Fahrtkosten und sonstige Auslagen**

- § 7** (1) *Fahrtkosten und sonstige Auslagen werden durch den Schatzmeister rückerstattet, wenn dazu ein vom Vorstand vorher bestätigter Finanzplan vorliegt.*
- (2) *Über die Rückerstattung weiterer Fahrtkosten und sonstiger Auslagen entscheidet der Vorstand auf Antrag. Er soll sich dabei an gesetzlichen Richtlinien und dem Steuerrecht orientieren.*

## **Entschädigung für ehrenamtliche Sporthelfer**

- § 8** (1) *Für die Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeit im Auftrag des FV Hafen kann eine Entschädigung gezahlt werden. Sie beträgt pro Einsatzstunde maximal 4.- € bis höchstens 20.- € pro Tag.*
- (2) *Festlegungen, welche Tätigkeiten zu welchem Ereignis in welcher Höhe vergütet werden, trifft im Einzelfall das Präsidium.*

## **Erhebung von Eintrittsgeldern**

- § 9** *Zu den Spielen des FV Hafen können Eintrittsgelder erhoben werden. Diese werden in der Anlage II im Einzelnen aufgeführt.  
Über abweichende Beiträge zur Anlage II entscheidet der Vorstand.*

## **Aufgaben des Schatzmeisters**

- § 10** *Dem Schatzmeister obliegt nach § 22, Ziffer (3) der Satzung die Aufsicht über das Finanzwesen und die Verwaltung der finanziellen Mittel.  
Er erarbeitet Haushaltspläne und Analysen sowie Berichte für Delegierten - versammlungen und Vorstand nach den Bestimmungen der Finanzordnung.  
Er überwacht die Einhaltung der Finanzpläne und führt den Zahlungs- und Kassenverkehr durch.  
Er hat nach Ablauf des Geschäftsjahres dem Vorstand, aller vier Jahre der Delegiertenversammlung des FV Hafen eine genaue Übersicht über die Vermögensverhältnisse zu geben.*

## **Revision**

- § 11** *Die von der Delegiertenversammlung gewählten Kassenprüfer sollen jährlich mindestens einmal eine Kassen- und Buchprüfung vornehmen und dem Vorstand vom Ergebnis schriftlich berichten.  
Den Prüfern ist jederzeit nach Anmeldung Einblick in die Bücher und Belege zu gewähren.*

## **Schlussbestimmungen**

- § 12** (1) *Die Bezeichnung " passive " Mitglieder bezieht sich auf Vereinsmitglieder ohne gültigen Spielerpass.*
- (2) *Über weitere Finanz- und Kassenfragen, die in dieser Finanzordnung nicht geregelt sind, entscheidet der Vorstand des FV Hafen.*
- (3) *Vorschüsse, Einnahmen und Ausgaben sind vollständig spätestens innerhalb von 4 ( vier ) Wochen abzurechnen.  
Sonderregelungen trifft der Vorstand.  
Einnahmen und Ausgaben für das laufende Jahr sind jeweils bis 20. Dezember abzurechnen.  
Überhänge in das Folgejahr bedürfen der Zustimmung des Präsidenten.*
- (4) *Die Finanzordnung tritt mit Wirkung vom 01. Juli 2008 in Kraft.  
Zum gleichen Zeitpunkt verliert die bisherige Fassung der Finanzordnung ihre Gültigkeit.*

# **ANLAGE I**

zur Finanzordnung des FV Hafen, **gültig ab dem 19. 04. 2012**

## **Monatsmitgliedsbeiträge und weitere Zahlungen** ( lt. § 4, Ziffer (1))

### **Höhe des Monatsmitgliedsbeitrages:**

- |  |        |
|--|--------|
| 1. für Erwachsene ( Vollzahler )   | 9.- €  |
| 2. für Auszubildende, Studenten,<br>Zivildienstleistende, Soldaten und Arbeitslose | 8.- €  |
| 3. für Schüler   | 5.- €  |
| 4. für " passive " Mitglieder ( jährlich )   | 65.- € |

Die Beiträge sind für das 1. Kalenderhalbjahr **bis spätestens 31. Januar** und für das 2. Kalenderhalbjahr **bis spätestens 30. Juni** zu entrichten.  
Es erfolgt Rechnungslegung durch den FV Hafen.

**Nicht bezahlte Beiträge führen zum Verlust der Spielberechtigung für den Verein !!!**

## **ANLAGE II**

zur Finanzordnung des FV Hafen, **gültig ab dem 19. 04.**

2012

### **Eintrittsgelder bei Heimspielen**

#### **1. Spiele der 1. Herrenmannschaft**

- |                              |               |
|------------------------------|---------------|
| 1.1. Erwachsene              | 1,50 €        |
| 1.2. Vereinsmitglieder       | 1.- €         |
| 1.3. Besucher unter 18 Jahre | Eintritt frei |

#### **2. Spiele weiterer Mannschaften**

*Es werden bis auf weiteres keine Eintrittsgelder erhoben.*